Schwadorf
Rechtsanwaltskanzlei

Janine Schwadorf
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Büroanschrift:
Rittershausstraße 15
53113 Bonn

Büro Alfter:
Weberstraße 164
53347 Alfter

Information zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert

Rechtsanwälte haben zwei Möglichkeiten Ihre Gebühren zu berechnen:

- Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sogenannte gesetzliche Gebühren. Rechtsanwälte sind gesetzlich verpflichtet, diese Gebühren ***mindestens*** zu Grunde zu legen, wenn sie ihre Mandanten in gerichtlichen Verfahren vertreten.

- Durch Vereinbarung zwischen Mandant und Rechtsanwalt über die Vergütung, sogenannte Vergütungsvereinbarung. Auch hier kommt es jedoch meist auch auf die gesetzlichen Gebühren als Mindestvergütung an.

Der Gesetzgeber verpflichtet nun seit dem 1. Juli 2004 alle Rechtsanwälte dazu, den Mandanten vor Annahme des Mandats darüber zu informieren, dass in seinem Fall die Gebühren nach dem Gegenstandswert abzurechnen sind.

Wir haben unsere Mandanten schon immer vor Mandatserteilung darüber informiert, wie die Gebühren berechnet werden und in welcher Höhe die Gebühren voraussichtlich anfallen werden. Wir werden dies auch weiterhin tun und beantworten auch gerne Ihre Fragen hierzu. Um der gesetzlichen Verpflichtung Genüge zu tun, bitten wir Sie dennoch

mit Ihrer **Unterschrift** zu **bestätigen,**

dass wir Sie **vor** der Mandatserteilung darauf hingewiesen haben, dass in Ihrem Fall sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Wert berechnen, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert), wobei sich die Höhe der Vergütung vorbehaltlich einer Vergütungsvereinbarung nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), §§ 2 Abs. 1 und 2, 13 RVG bestimmt.

Wertgebühren-Hinweis

In der beabsichtigten Angelegenheit habe ich die Hinweise zur Kenntnis genommen und verstanden.

Mit Ausnahme der Gebühren in straf- und bußgeldrechtlichen Angelegenheiten, sowie einzelnen sozialrechtlichen Angelegenheiten richten sich die Gebühren der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Gegenstandswert.

In arbeitsrechtlichen Angelegenheiten besteht in Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes (§ 12 a Arbeitsgerichtsgesetz).

Für eine Erstberatung können Rechtsanwaltsgebühren bis zu 190,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer entstehen.

Eine Abschrift dieser Belehrung wurde mir ausgehändigt.

Bonn, den _____ _____

Unterschrift Mandant(in)